



22. Dezember 2022

Beantragung der Fernsignatur

Die Bundesnotarkammer informierte die Bundesrechtsanwaltskammer darüber, dass bisher nur ca. 56 % der Inhaberinnen und Inhaber einer Signaturkarte einen Fernsignaturantrag gestellt haben. Für 25 % der eingegangenen Anträge konnte bislang kein Signaturzertifikat erstellt werden. Dies liegt daran, dass ein großer Anteil derzeit nicht prüfungsreif ist, da seitens der Karteninhaberinnen und -inhaber Dokumente (Ausweisdokumente, Promotionsurkunden, Identifizierungen bei Namensänderungen etc.) fehlen.

Die Bundesnotarkammer ist aktuell dabei, diese Fälle zu analysieren und zu prüfen, ob es noch Möglichkeiten gibt, eine vereinfachte Prüfung durchzuführen. Gleichwohl bleibt es dabei, dass auch die Anzahl der Fernsignaturanträge weit hinter der bisherigen Zahl der Signaturkarten zurückbleibt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat daher in einem beA-Newsletter noch einmal auf den Link und die wichtigen Informationen zur Beantragung der Fernsignatur hingewiesen und alternativ auf die Möglichkeit der Nutzung von kartengebundenen Signaturverfahren anderer Hersteller aufmerksam gemacht. Selbstverständlich ist es auch weiterhin möglich, den sicheren Übermittlungsweg zur wirksamen Einreichung von elektronischen Dokumenten zu nutzen. Dafür ist keine qualifizierte elektronische Signatur, sondern nur die höchstpersönliche Anmeldung und Versendung des elektronischen Dokuments erforderlich.

Die BRAK weist noch einmal darauf hin, dass die Anträge auf Erteilung des Fernsignaturzertifikats dringend gestellt werden sollten und dass alternativ Signaturkarten anderer Hersteller oder der sichere Übermittlungsweg genutzt werden können.

Die Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Beantragung der Fernsignatur befindet sich unter dem folgenden Link:

<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/bea-kartentausch/fernsignatur-im-zuge-bea-kartentausch>

Alle Informationen der Bundesnotarkammer zum Thema Kartentausch finden Sie unter folgendem Link: <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>

Sie sollten dort bitte vor allem auch den Abschnitt „**Wichtige Informationen**“ beachten.

Insbesondere weist die Zertifizierungsstelle darauf hin, dass für die Erstellung eines Fernsignaturzertifikats ein aktuelles Ausweisdokument erforderlich ist. Falls Nutzerinnen und Nutzer seit Ausstellung des letzten Zertifikats einen Personalausweis erhalten haben, können sie diesen über die eID-Funktionalität ihres Ausweises auslesen lassen. Es ist dann keine Zusendung einer Ausweiskopie an die Zertifizierungsstelle notwendig und der Antrag kann schneller bearbeitet werden.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Personalausweis
- Chipkartenlesegerät
- Online-Ausweisfunktion des Ausweises ist freigeschaltet (automatisch bei allen Personalausweisen, die ab dem 08.07.2017 ausgestellt worden sind)
- PIN (falls erneutes Zuschicken erforderlich ist: <https://www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de/>)
- Installierte AusweisApp2 (<https://www.ausweisapp.bund.de/download>)